



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2017/1952

Der Oberbürgermeister

V/37-370-40-07/neu

Dezernat/Fachbereich/AZ

09.11.17

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bürger- und Umweltausschuss	16.11.2017	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	18.12.2017	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Rettungsdienstbedarfsplan 3. Fortschreibung

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Zur Anlage der o. g. Vorlage (Bedarfsplan für den Rettungsdienst der Stadt Leverkusen, 3. Fortschreibung) werden die modifizierten Doppelseiten Nr. 53/54 und Nr. 97/98 zur Kenntnis gegeben mit der Bitte, diese Seiten im Druckexemplar auszutauschen.

In Ratsinformationssystem Session kann die aktualisierte Version in Gänze eingesehen werden. (Hinweis: Die Anlage in Session hat eine andere Seitennummerierung wie das Druckstück.)

Anlage/n:

1952 - modifizierte Doppelseite 53/54

1952 - modifizierte Doppelseite 97/98

Personal

- Gemäß § 4 RettG NRW in der Notfallrettung:
 - RTW/NAW: mind. 1 Rettungsassistent/in oder Notfallsanitäter/in
Rettungssanitäter/in
 - NEF: Rettungsassistent/in oder Notfallsanitäter/in
Notarzt/Notärztin
- In der Notfallrettung eingesetzte Ärzte/Ärztinnen müssen über den Fachkundenachweis „Arzt im Rettungsdienst“, die Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“ einer Ärztekammer oder über eine vergleichbare gesetzlich anerkannte Qualifikation verfügen.
- Gemäß § 5 Abs. 4 RettG NRW Fortbildungspflicht für nichtärztliches Personal in der Notfallrettung und Krankentransport (30 Stunden/Jahr).
- Das Personal muss in die Handhabung der med. Geräte nach MedizinproduktebetreiberVO eingewiesen sein.
- Das Personal muss in die Besonderheiten des Rettungsdienstes Leverkusen eingewiesen sein.
- Das eingesetzte Personal der Hilfsorganisationen muss alle einschlägigen Voraussetzungen persönlicher und Aus- und Fortbildungstechnischer Art gem. RettG NRW erfüllen.

7.3 IST-Zustand

Derzeit werden die in Kapitel IV.2, TABELLE IV.1 dargestellten Rettungsmittel personell besetzt. Die nicht personell besetzten Rettungsmittel für Sonder- und Spitzenbedarfe sind ebenfalls in Kapitel IV. 2 aufgeführt.

Organisation

Die Krankentransport-Disposition wird gemäß den folgenden Richtlinien durchgeführt:

- Über den Einsatz von RTW im Krankentransport entscheidet ausschließlich die Leitstelle. Der Anforderer einer KT-Leistung kann nicht bei ausgelasteten KT-Kapazitäten und entsprechender Wartezeit die Entsendung eines RTW verlangen, wenn nicht die Definition des Notfalles erfüllt ist. Der Anforderer der Leistung muss über den Einsatz des RTW im Krankentransport nicht informiert werden. Die Disposition von RTW im Krankentransport ist eine ausschließlich interne Angelegenheit.
- Die Zuordnung der Einsatzanforderung richtet sich ausschließlich nach der Definition eines Notfalles lt. Rettungsgesetz NRW i. d. Fassung vom 15.06.1999:
- “Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge von Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.“
- Dies gilt auch für Notfall-Verlegungen z. B. bei Patienten mit Schädelhirntrauma in eine Spezialklinik oder auch für Notfall-Verlegungen z. B. zu einer Herzkatheter-Untersuchung.

- Krankentransporte und planbare Intensivverlegungen sind grundsätzlich nicht zeitkritische Transporte.
- Der Einsatz von RTW im Krankentransport in Spitzenzeiten oder in der Nacht und am Wochenende ist für den Besteller und den Patienten unschädlich. Das bedeutet, dass diese Transporte als KTW abgerechnet werden. Eine Transportanforderung für KTW genügt.
- Bei Anforderungen von Krankentransporten soll die Frage nach Infektionsfahrt ja oder nein gestellt werden, um möglichst die Feststellung einer Infektionsfahrt erst bei Transportbeginn zu vermeiden.

7.4 Abgrenzung der Primäreinsatzbereiche der Rettungswachen

Die bestehenden Primäreinsatzbereiche der Rettungswachen im RDB Stadt Leverkusen sind gemäß den Leitstellendaten, wie in TABELLE IV.3 dargestellt, abgegrenzt. Sie bezeichnen, welcher RTW bzw. NEF im Notfall zuerst alarmiert wird.

TABELLE IV.3 Abgrenzung der Primäreinsatzbereich der Rettungswachen

Primäreinsatzbereiche RTW /NEF		
Stadtteile	RTW	NEF
Alkenrath	Wache 1	NA-Wache 3
Manfort	Wache 1	NA-Wache 3
Schlebusch	Wache 1	NA-Wache 3
Steinbüchel	Wache 8	NA-Wache 3
Waldsiedlung	Wache 1	NA-Wache 3
Wiesdorf-Ost	Wache 7	NA-Wache 3
Wiesdorf-West	Wache 7	NA-Wache 3
Berg Neukirchen	Wache 2	NA-Wache 4
Lützenkirchen	Wache 8	NA-Wache 4
Opladen	Wache 2	NA-Wache 4
Quettingen	Wache 8	NA-Wache 4
Bürrig	Wache 7	NA-Wache 4
Küppersteg	Wache 7	NA-Wache 4
Hitdorf	Wache 6	NA-Wache 4
Rheindorf	Wache 6	NA-Wache 4
Standorte		
Wache 1	Stixchestr. 162	51377 Leverkusen
Wache 2	Kanalstr. 55	51379 Leverkusen
NA-Wache 3	Am Gesundheitspark 11	51377 Leverkusen
NA-Wache 4	An St. Remigius	51379 Leverkusen
Wache 6	Hitdorfer Str. 61	51371 Leverkusen
Wache 7	Overfeldweg 80	51371 Leverkusen
Wache 8	Am Steinberg 21	51377 Leverkusen

© FORPLAN 2017

Im Vergleich zur derzeitigen Vorhaltung erhöht sich die Vorhaltung an RTW um 252 Wochenstunden. Für die KTW/MZF-Vorhaltung ergibt sich eine Verringerung bei den Vorhaltestunden um 52,5 Wochenstunden. Die Vorhaltung der NA-Systeme bleibt gleich.

Das empfohlene MZF soll für Krankentransporte eingesetzt werden. In freien Zeitintervallen oder ohne Patienten an Bord soll es jedoch als zusätzliche Rückfallebene dringliche Notfälle bedienen, um die Hilfsfrist zu verbessern.

Insgesamt ist eine Erhöhung der Besetzung der Rettungsmittel im RDB Stadt Leverkusen um **199,5 Wochenstunden** bedarfsgerecht. Dies entspricht einer Steigerung der Vorhaltung um 13% und liegt somit unter der Steigerung der Einsatzzahlen.

Aufgrund des oben dargestellten SOLL-Rettungsmittel-Dienstplans für den RDB Stadt Leverkusen ergibt sich folgende bedarfsgerechte Rettungsmittelvorhaltung:

TABELLE VIII.2 Übersicht vorzuhaltender Rettungsmittelkapazitäten im RDB Stadt Leverkusen

Künftige Rettungsmittelvorhaltung																										
RDB Stadt Leverkusen	vorzuhaltende Einsatzfahrzeuge								Spitzen- / Sonderbedarf					Technische Reserve				vorzuhaltender Fahrzeugbestand								
	ständig besetzt				zeitabhängig besetzt				RTW*	MZF	KTW	KdoW /OrgL	LNA	PKW Logistik	NEF	RTW	MZF	KTW	NEF	RTW	MZF	KTW	KdoW /OrgL	LNA /OrgL	PKW Logistik	NEF
	RTW	MZF	KTW	NEF	RTW	MZF	KTW	NEF																		
Summe	7	0	0	2	1	1	2	0	4	0	2	2	1	1	3	0	1	1	15	1	5	2	1	1	4	

* davon werden 2 RTW durch beauftragte Leistungserbringer vorgehalten

© FORPLAN 2017

Zur Durchführung des Rettungsdienstes müssen, nach Festlegung der bedarfsgerechten Rettungsmittel im RDB Stadt Leverkusen, 15 RTW, 1 MZF, 5 KTW, 1 KdoW LNA, 1 KdoW OrgL, 1 PKW Logistik und 4 NEF zur Verfügung stehen. Von diesen Fahrzeugen sind 10 Fahrzeuge für den Spitzen- und Sonderbedarf und 5 Fahrzeuge für die Technische Reserve vorzuhalten.

Um die Ziele des Rettungsdienstbedarfsplanes zu erreichen, sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Ausweitung der Fahrzeugbesetzungen um 199,5 Wochenstunden
- Anpassung des Fahrzeugbestandes für den Rettungsdienst

2 Personal

2.1 Grundsätzliches

Die Notfallrettung muss zu 50 % durch Beamte der Berufsfeuerwehr besetzt werden. Neben der Streiksicherheit ist damit gegeben, dass bei jedem reinen Feuerwehreinsatz erhebliche Rettungsdienstkompetenz vor Ort ist (First Responder). Gleichzeitig ist sichergestellt, dass bei schwierigen Rettungsdiensteinsätzen ausreichend Perso-

nal vorhanden ist, das über das Verständnis der Feuerwehreinsatztaktik und Atemschutzkompetenz verfügt. Auch bei Einsätzen als Feuerwehr im Rahmen des MANV oder in der Katastrophe müssen Positionen durch BF Einsatzkräfte besetzt werden, die spezifisches Wissen des Rettungsdienstes erfordern.

Die eingesetzten Kräfte der Hilfsorganisationen haben die gleichen Voraussetzungen nach dem RettG wie die BF Kräfte zu erfüllen.

2.2 Ausfallfaktor

Die Personalsollstärken in den einzelnen Funktionsbereichen des Rettungsdienstes (Einsatzfahrzeuge, Leitstelle) werden von der Feuerwehr nach folgendem Schema berechnet und werden Teil der Betriebsabrechnung.

Berechnung des notwendigen Personales	
notwendige Funktionsdienststunden	notwendige Funktionen x 365 Tage x 24h
Verfügbarkeit eines Mitarbeiters	Jahreswochen x 48 h - Feiertage auf einen Werktag x 9,6h - Nichtverfügbarkeit

2.3 Personalbedarf

Hauptamtlicher Lehrrettungsassistent/in / Praxisanleiter/in

Die Berufsfeuerwehr Leverkusen wurde im Jahr 2011 staatl. anerkannte Rettungsdienstschule, um die Ausbildung nach Rettungsdienststandards sicherstellen zu können. Neben verschiedenen anderen verpflichtenden Vorgaben ist je 10 Lehrgangsteilnehmer ein hauptamtlicher Lehrrettungsassistent/in zu stellen. Die Aufgabe wird durch einen Mitarbeiter des mittleren Dienstes im Tagesdienst sichergestellt. Er führt den größten Teil der Rettungssanitäterausbildung durch. Zudem plant und organisiert er die Rettungsdienstfortbildung und hält dort auch Teile des Unterrichts.

Die theoretische Aus- und Fortbildung der RS und RA/NotSan aller am Rettungsdienst Beteiligten wird durch die Berufsfeuerwehr durchgeführt. Das Klinikpraktikum wird am Klinikum Leverkusen durchgeführt, das Wachpraktikum an den Rettungswachen.

Für die Ausbildung der Notfallsanitäter/innen wird ein Praxisanleiter bei der BF Leverkusen vorgehalten.

Ärztlicher Leiter Rettungsdienst

Die organisatorisch-fachlichen Rahmenbedingungen werden im Leitungsdienst der Berufsfeuerwehr Leverkusen abgebildet. Die medizinische Fachaufsicht obliegt der Ärztlichen Leitung des Rettungsdienstes. Für die Aufgabe der Aus- und Fortbildung sind 0,25 VK für die Stabsstelle ärztlicher Leiter Rettungsdienst angesetzt. Insgesamt beträgt der Stellenanteil des ÄLRD 0,75 VK.